

**1. Änderung der  
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
über die Deichverteidigung  
im Gartower Deich- und Wasserverband (Deichverteidigungsordnung)  
vom 18.12.2015**

Gem. § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl., S. 83), - in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 11.10.2021 für das Gebiet des Gartower Deich- und Wasserverbandes die 1. Änderung der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Deichverteidigung im Gartower Deich- und Wasserverband erlassen:

**§ 1**

§ 5 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die mobilen Elemente der Hochwasserschutzmauer in Schnackenburg, einschließlich der Deichscharten an der Fährstelle, sowie die Hochwasserschutzmauer in Gartow sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren einmal abschnittsweise aufzubauen. Die Koordination der Übung in jährlich rotierenden Verfahren der drei Verbände, Gartower Deich- und Wasserverband, Dannenberger Deich- und Wasserverband, Jeetzeldeichverband, obliegt dabei dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände. Der Ablauf ist zu dokumentieren und der Bericht dem Landkreis Lüchow Dannenberg vorzulegen.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.

Lüchow, den \_\_\_\_\_

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Landrat  
Jürgen Schulz  
(S.)